

## Der Zustand der Fischerei in Steiermark in vergangenen Jahrhunderten.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie von Anton Mell.

### I.

#### Fischbestände und Fangarten.

Als im Jahre 1874 Carl Peyrer sein wertvolles Buch „Fischereibetrieb und Fischereirecht in Österreich“ im Auftrage des Wiener k. k. Ackerbauministeriums herausgab, konnte er für die Zeit der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts den Fischreichtum in den einzelnen österreichischen Ländern als einen „sehr bedeutenden“ bezeichnen, vor allem unter Hinweis auf die Gebirgsseen und die zahlreichen Flüsse und Bäche der österreichischen Alpenländer. Nicht so für seine Zeit als die der beinahe Entvölkerung der meisten Fischwasser, größtenteils zufolge der mächtig fortschreitenden Entwicklung der menschlichen Kultur und ihrer Einrichtungen und deren schädlichen Einwirkungen auf das Leben und die Fortpflanzung der Fische in einzelnen Gewässern.

Für die Fließwässer der einstigen altösterreichischen Erbländer kennen wir eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die seit dem Ausgang des Mittelalters bis in die Zeiten des 18. Jahrhunderts die jeweiligen Landesfürsten zum Teil aus volkswirtschaftlicher Überlegung, zum Teil aber auch aus eigennützigen Gründen zur Hebung und Sicherung der territorialen Fischbestände, erlassen haben. Alle diese

<sup>6</sup> Landesarchiv.

<sup>7</sup> Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. u. 17. Jahrhundert (Forschungen, VIII, 3), S. 31.

gesetzlichen Verlautbarungen, gleich ob sie sich auf die Feststellung erlaubter Fangarten, auf das Verbot unerlaubten Fischzuges oder die Errichtung besonderer, vor allem fester Fangbauten oder auf Gebote hinsichtlich der einzelnen Mindestmaße oder auf die Einhaltung der Schonzeiten bezogen, erhielten sich fast unverändert von Jahrhundert zu Jahrhundert. Die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für die Fischwelt bleiben ja die gleichen, ebenso aber auch all jene Hindernisse, welche sich diesen durch Sache oder Person immer und immer wieder entgegenstellten und Anlaß gaben zu der steten Klage der „Verödung“ der heimischen Fischwässer bis auf den heutigen Tag. Gerade die Masse der uns frühzeitig überlieferten Bestimmungen über Fischereirecht und -betrieb lehrt uns den Zustand der Fischerei für ein bestimmtes Territorium und für die Fließwässer desselben kennen und beurteilen, und auf Grundlage von Urkunden- und Aktenmaterial soll hier der Versuch gemacht werden, ein Bild von dem Zustande der Fischerei im steirischen Murgebiet in früheren Jahrhunderten zu gewinnen. Und zwar unter der Voraussetzung, daß alle Gebote und Verbote mit einzelnen Strafbestimmungen eigentlich doch immer nur dann erlassen und verlaublich wurden, wenn tatsächlich Verhältnisse sich allmählig zum Schaden der Fische und damit zu dem der betreffenden Fischberechtigten — sei es in erster Linie des Landesherrn als Regalherrn, sei es der Großgrundbesitzer des Landes oder bevorzugter Gemeinden — bemerkbar gemacht haben.

Für die Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts liegt uns eine Zusammenstellung über das Vorkommen und die Verbreitung der einzelnen Fischarten im Gebiete der Mur und ihrer Nebengewässer vor<sup>1</sup>. Auf archivalischer Grundlage verfolgt J. Wallner<sup>2</sup> († 1914, 17. III.) das Auftreten der verschiedenen Fischarten des Murgebietes in einer genauen nach den Fischarten geordneten Übersicht. Einen Überblick über die als Ware auf die steirischen Märkte geworfenen Fische bietet uns die von Erzherzog Karl 1566, 7. September, zu Graz erlassene Ordnung und Satzung, „wie hir füran in den nachbenannten stetten u. märkten in Unter Steyr und ... in Gräß“ die größeren Fische nach dem Gewicht, die kleineren nach dem „Mäßl“ verkauft werden sollen. Da finden wir aufgezählt als Marktware: Hechte, Karpfen, Huchen, Barben, Ruten, Ferchen (Forellen), Utsch, Spindelfische (minderwertige Kleinfische), Alteln, Nasen, Schleien, Gares (Karause), Pragen (Brachsen), Perstl (Barsche), Koteigl (Rotauge). Ferner als sogenannte „Kleinfische“: Grundel, Sängl (junge Fischbrut), Pstrillen, Neunaugen, Koppen, Lauben, Pletten (*Blicca argyroleuca*), Krefling (Größling, Grundel).

Daß im folgenden Jahre diese Fischsatzung<sup>3</sup> zugunsten der Grazer Fisch-

<sup>1</sup> E. Hlubeč, Treues Bild des Herzogthums Steiermark, S. 214. — Vgl. die Übersicht der für die österreichische Fischereigesetzgebung wichtigsten Arten der Süßwasserfische bei C. Peyrer, a. a. O., S. 49—64.

<sup>2</sup> Archiv für Fischereigeschichte IX (1917), S. 1—12. — Über Wallner und sein literarisches Wirken s. Zeitschrift XII (1914), S. 185—189.

<sup>3</sup> Landesarchiv (L.-A.), Patente.

händler aufgehoben und auf die Städte und Märkte des Landes beschränkt wurde (1567, 14. Jänner, Graz)<sup>4</sup>, erfolgte im Hinblick auf den durch den zahlreichen Hofstaat gesteigerten Fischbedarf, der nur durch ungehinderte Zufuhr von außen her gedeckt werden konnte. Der tägliche Fischbedarf konnte also hierzulande nicht mehr befriedigt werden.

Während die Fischverkaufs-Satzung von 1566 uns sämtliche auf den Markt gebrachten heimischen Fische nennt, von denen fast alle unsere Fließwässer noch heute, allerdings nicht so reich wie früher, bevölkern, so finden wir in den ältesten uns erhaltenen fischereirechtlichen und -polizeilichen Bestimmungen zunächst folgende Fischarten genannt: der Huchen, die Äsche und die Forelle. So z. B. in der Fischordnung Maximilians I. für das Fürstentum Steier von 1506, 1. November<sup>5</sup>; „asch, eschling, vörchen“ in der Traun (1523<sup>6</sup>); die Ausseer Marktordnung von 1523 (1546) bringt eine kolorierte Skizze einer Forelle mit Mindestmaß<sup>7</sup>; ebenso die Stadtordnung von Schladming von 1523<sup>8</sup>.

Die erste Instruktion für einen landesfürstlichen Otterjäger und Fischmeister in Steier liegt uns aus dem Jahre 1528, 10. Februar, vor<sup>9</sup>, mit Fangverboten auf Äsche, Forelle und Huchen und deren Brut<sup>10</sup> sowie solcher von Pfrillen und Grundeln.

Aus den einzelnen fischereipolizeilichen von den Landesfürsten erlassenen Verordnungen und Instruktionen läßt sich ein ziemlich deutliches Bild von dem jeweiligen Zustand der Fischerei bzw. des üblichen Fischereibetriebes gewinnen. Allorten wurde mit der Angel und der Rute gefischt, eine Fangart, gegen die wenigstens im 16. Jahrhundert der Vorwurf „Ausödung“ des Fischwassers nicht erhoben werden darf und auch nicht erhoben wurde, wenn es sich hierbei nicht um direkten Fischdiebstahl handelte. Bereits frühzeitig wurde wie auch anderwärts der Fischfang in der Mur durch die Errichtung von Absperrbauten — den sogenannten Archbauten, Arch- und Reusen fächern — eingeschränkt und teilweise untersagt, eine Fangart, welche zufolge Absperrung des Fließwassers den Fischzügen namentlich zur Paarungs- und Laichzeit eine Wehr entgegenstellte und durch die die am Weiterschwimmen gehinderten Fische durch Netz oder Speer leicht und ergiebig erbeutet wurden. Der Fischfang in den Arch- und Reusen fächern mußte im steirischen Murfischreviere sich bereits in der mittelalterlichen Zeit ziemlich frühzeitig eingebürgert haben und als für den Fischbestand und dessen Hegung schädlich erkannt worden sein, da Kaiser Maximilian um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert alle Archbauten in der Mur abtat, jedoch bald darauf „aus beweg-

<sup>4</sup> Ebendort.

<sup>5</sup> L.-A., Spez.-Arch. Notemann, Fasc. 31, Heft 155/2.

<sup>6</sup> Weistümer X, S. 5.

<sup>7</sup> L.-A., Spez.-Arch. Aussee.

<sup>8</sup> Weistümer X, S. 42.

<sup>9</sup> L.-A., Patente.

<sup>10</sup> Sprengling- und Ferchenbrut.

lichen Ursachen“ 1498, 21. Jänner, Innsbruck<sup>11</sup>, die neuerliche Aufrichtung von drei solcher Bauten in der Mur, zu Frohnleiten, Leibnitz und Ehrenhausen, und zwar zugunsten des Hofes zu Graz, der Herren von Spangstein und von Ernan, von Polheim, von Ehrenhausen und des Bischofs von Seckau, gestattete. Einige Wochen später gestattete Kaiser Maximilian (1498, 7. März<sup>12</sup>) den Grafen von Stubenberg und von Schaumburg den gemeinsam durchzuführenden Aufbau einer Arche in der Mur unter Zuziehung des landesfürstlichen „erchmeisters“.

Einen deutlichen Einblick in den etwa um die Zeit der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts im Murfluß üblichen Fischerei gewinnen wir aus der bereits erwähnten Fischmeister-Instruktion für Thomas Abler (1528, 10. Februar<sup>13</sup>). Gerade die darin erwähnten Verbotsartikel klären uns über die verschiedenen in Gebrauch befindlichen Arten von Netzen, den sogenannten „Garnen“ auf. Es wurde gefischt mit dem Trag-, dem Fließ-, dem Flegen- und dem Ringgarn, dem Nachnetz, mit dem sogenannten Grundzeug oder der Nachtschnur. Auf die Laichzeit der Fische wurde weder bei Tag noch bei Nacht Rücksicht genommen; im Monat März Äschen wie Forellen und Huchen gefangen. Selbst nach St. Michael bis zur Sommerszeit fing man in den ausgelegten Reusen die Ferchen- und Forellenbrut, wodurch, wie es in der Instruktion von 1528 hieß, „dann die vörchen- und sprenglingpruet wohl dardurch geödt wirdet“. Das Eisfischen (Hakenfischen) mit fallweisem Fang unzeitiger Äschen- und Forellenbrut scheint eifrigst betrieben worden zu sein und die amtliche Nachschau der Fischmeister in den privaten Fischkältern mag oft genug ergiebige Ausbeute an Jungfischen zu Tage gefördert haben.

Der verschiedenen Arten von Fischnetzen wurde bereits gedacht. Die engmaschigen Netzformen waren stark in Übung gewesen, da sich die späteren landesfürstlichen Fischereierlässe aufs schärfste gegen die Verwendung derartiger Netze auf der Murstrecke von Bruck, Leoben bis Scheifling wenden<sup>14</sup>, „damit hierinnen guete ordnung gehalten und die selben unser (des Landesfürsten) vischwasser mit dermaßen, wie ob stet, verödt werden“.

## II.

### Die Fischereiberechtigten und der Kampf gegen den Fischdiebstahl.

Stellen wir nun die Frage: Wer war zum Fischfang berechtigt, wer fischte und wer fischte ohne Berechtigung und dadurch zum Nachteil des Berechtigten und zu dem des Wassers selbst? Da gab es ein recht buntes Durcheinander. In den öffentlichen Fließwässern konnte der Landesfürst als „Herr des Landes“ das Fischregal für sich in Anspruch nehmen und durch seine Fischmeister und die von ihnen

<sup>11</sup> Beiträge XV (1878), S. 26.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 30.

<sup>13</sup> S. Anm. 9, S. 22.

<sup>14</sup> 1531, 31. Juli, Wien. Beiträge XIX, S. 25. — 1540, 24. November, Wien. L.-A., Patente.

bestellten Fischer ausnützen. Mit der Zeit beschränkte der Landesherr dieses Recht auf gewisse Fischreviere, andere waren im Laufe der Zeiten an geistliche und weltliche Grundherren zu Eigen oder oft auch nur in Bestand übergegangen und die sogenannten Adjazenten-Fischereirechte der an die Fließwässer rainenden zahlreichen Dominien mögen nicht zum letzten die Veranlassung zu einer gesetzlichen genauen Umschreibung und Einengung des Gebrauches üblicher Fanggeräte gegeben haben. Welche Erfolge diese vom Landesfürsten von Zeit zu Zeit ausgegebenen Gebote und Verbote erzielten, ist heute schwer festzustellen. Erfolge mögen ja erzielt worden sein, das heißt von Fall zu Fall, wenn ein Übertreter dieser fischereipolizeilichen Normen namhaft gemacht wurde oder auf frischer Tat ertappt wurde. Und schließlich handelte es sich doch immer um die Hegung der Brut gegen den Fang zur üblichen Schonzeit der Muttertiere.

Fischherr, Fischpächter und die von diesen aufgestellten Organe für die praktische Ausübung der Fischerei und zur Überwachung der Reviere gegen Fischrevierbelebten Ufer und Strom, je nach der Fangart mit Kahn, Netz oder Angelrute. Bei Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Schonung und Hegung der Jungbrut und der strengen Einhaltung der für einzelne Fischarten gebotenen Schonzeiten, war eine Schädigung der einzelnen Fischbestände in früheren Jahrhunderten kaum zu befürchten gewesen. Da ja auch von einer Verunreinigung der Fließwässer, wie eine solche etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eintrat, damals noch nicht die Rede sein konnte.

Die Zunahme der Bevölkerung, die damit verbundene Steigerung der Lebensbedürfnisse, die Verarmung des untertänigen Bauernstandes, der gesteigerte Verkehr auf Straße und Feld, dazu auch die mangelhafte Bewachung einzelner Fischreviere durch die von den Fischherren aufgestellten Aufsichtsorgane (Fischmeister, Aufseher, Fischer), nicht zum letzten die von diesen eifrig betriebene Schwarzfischerei waren Ursache und Beweggrund, daß eine Masse von Leuten sich mit der Fischerei befaßten, und zwar ohne jedweden Rechtstitel. Der Begriff „Freiwasser“ im Gegensatz zum „Bannwasser“ war noch ein arg verwischter, trotz aller Erlässe, Gebote und Verordnungen, von denen z. B. die Bauernschaft nur in seltenen Fällen wirkliche Kenntnis erhielt, oder wenn doch, sich nicht daran hielt<sup>15</sup>. So machten im Jahre 1529, 3. Juni, Graz<sup>16</sup>, der steirische Landeshauptmann und der Vizedom als Vertreter des Landeshauptmannes den Herrn Wolfgang von Stubenberg aufmerksam, daß nach glaubwürdigen Berichten die „bauersleut, auch ledige personen und andere leut mehr“ in seinem Landgerichte Wieden bei Migniz entgegen den kaiserlichen Befehlen sich unterstünden „zu fischen, zu ungewöhnlicher zeit die brut mit verbotenen zeugen und in ander weg aufzufangen, verwüßlich damit zu handeln, dadurch das wasser die Mur schier gar in verderbung u. ödung kommen“. Wenn es sich in diesem Fall auch nur um eine kleinere Mur-

strecke handelte, so kann die unbefugte Fischerei auch auf anderen Strecken der Mur und ihrer Nebengewässer als dauernd bestehend mit Sicherheit angenommen werden. Die Marktordnung von Pöllau (zwischen 1547 und 1607)<sup>17</sup> verbietet den „lödigen persohnen, es sei man oder weib“ die freie Fischerei, und das Verbot der Fischerei von Koppen durch „ledige gesellen“ erwähnt eine Fischmeisterordnung vom Jahre 1553<sup>18</sup>.

Wie trotz aller Bemühungen der nö. Kammer es dieser nur teilweise gelungen, die „Unordnung“ im März-Fischbetrieb zu steuern, zeigt ein Bericht der Kammer an den Landesfürsten von 1573, 8. Mai<sup>19</sup>. Der als Fischmeister in Aussicht genommene Peter Ebner sei ein „offener Wirth“ und es sei zu befürchten, daß er die gefangenen Fische verkaufe; und der Fischfang solle sich auf die Zahlfische, „darunter gleichvöll die zeitäsch und größern vörchen zu versteen“, beschränken. In dem Bestallungsentwurf vom 10. Mai<sup>20</sup> wird betont, daß er die gefangenen Fische nicht zu seiner „selbsteigenen Wirtschaft“ gebrauchen noch sie heimlich austheilen oder gar verkaufen dürfe.

Das übliche sogenannte Gerstechen in der Nacht war im Murstrom auf der Strecke von Leoben aufwärts ebenso gebräuchlich wie der Fischfang zur Triebzeit mit dem „pern“, und wurde 1576, 27. Juni, untersagt, „weil dadurch der wasserstramb nit wenig ausgeödt wirdet“<sup>20</sup>. Dieses Verbot hatten die Pfarrer öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Eine ausführlichere Begründung dieses Verbotes findet sich in dem Erlaß Erzherzogs Karl von 1576, 18. Juli, Graz<sup>21</sup>, gerichtet an die Landleute und Obrigkeiten, die von Leoben abwärts bis auf Wildon sitzen und wohnhaft sind und das Fischrecht in der Mur ausüben. „So rhombt uns doch für, daz etlich eurer unterthonen u. fischer zu den verbotten zeiten unangesehen vermelter general hinweg als den andern mit schedlichen zeug das fischen unternumben, dardurch dan das fischbruet ausgerodt und der wasserstramb in abfahl mit seiner gewöhnlichen besetzung und mehrung der fisch rhomben solle... so ist... bevelch, daß ir ernendte ausödung des unzeitigen fischbruetes u. ungewöhnlicher fischer bei euren zuegehörigen fischern u. underthonen... abstellt u. genzlich verbietet.“

Der Kampf der Regierung zu Gunsten der Hegung der Brut und der Jungfische wurde niemals aufgegeben, ein Beweis, daß all diese landesfürstlichen Erlässe wenig Erfolge zeitigten. Und doch galt dieser Kampf der Erhaltung der edlen Fischbestände unserer Mur, „aus Erforderung u. Nothdurft u. zu Verhütung der überschwänglicher Teurung bei den Fischen“, wie es in der untersteirischen Fischmeister-Instruktion vom Jahre 1577<sup>22</sup> heißt.

<sup>17</sup> Weistümer VI, S. 137 und 140.

<sup>18</sup> I. Jänner, Graz, L.-A., Hf. 935.

<sup>19</sup> Landesregierungsarchiv (L.-R.-A.), Hofkammer, Sachabl. Fas3. 84.

<sup>20</sup> L.-A., Patente.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> L.-R.-A., Gubern.-Akten, Nr. 19.

<sup>15</sup> Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschrift des Hist. Vereines f. Steiermark XXX (1936), S. 8 ff., über Schutz der steirischen Fischwässer in vergangener Zeit.

<sup>16</sup> L.-A., Spe3.-Arch. Stubenberg. Fas3. 90, Heft 528.

Aber auch die häufigen Differenzen, die sich im Laufe der Zeit zwischen der niederösterreichischen Kammer und einzelnen der vom Landesfürsten ernannten Fischmeistern ergaben<sup>23</sup>, waren einer ungestörten Handhabung der bestehenden Fischereigesetze nur hinderlich.

Daß die Überwachung und damit bezweckte Fürsorge für die Einzelreviere des Murstromes und anderer größerer Fließwässer durch die Gestaltung des Flußbettes, das in früheren Jahrhunderten, soweit uns bekannt, noch jeder größeren Regulierung durch Uferschutzbauten entbehren mußte, durch die Bildung zahlreicher Einbrüche und Lahnen erschwert wurde, ist begreiflich. Gerade die in Verbindung mit dem Hauptstrom stehenden Lahnen, der Zug so mancher Fischart zur Laichzeit in diese, gab den unbefugten Fischdieben erwünschte Gelegenheit zu ergiebigem Massenfang, namentlich durch Abspernung dieser Seitenarme durch Reusen und Hürden, die jeden Rückzug der Fische in den Fluß hinderten, wie ein Bericht der niederösterreichischen Kammer von 1610, hinsichtlich der „neben dem wasser Mürz eingerißener laynen“ besagt<sup>24</sup>.

Die Fischmeister-Instruktionen Erzherzog Ferdinands II. für Hans Mgeyr und Gilg Schmidt für das obersteirische Murrevier von 1605 und 1614<sup>25</sup> verweist auf die Tatsache, daß auf der Fischwaid der Mur und der Pöls eine nicht kleine Anzahl von Leuten beobachtet wurden, „die sich understeen bei der nacht mit dem liecht zu vischen und die visch mit dem geer zu stöchen“. Daraus entstehen nun merklicher Schaden, „daß mit dergleichen ganz ungebürtlicher vischerei die bösten edlen visch gestochen und doch under 20 stück khaumb eins davongebracht wirdt und die andern also zu schaden umbsonst verderben müessen“, und soll nun mit 5 Dukaten oder Gefängnis bestraft werden. Auch die Errichtung großer Suchenstände, „durch welche ebnermaßen die edlen visch mit ausödung des wassers gestochen, verderbt u. ditsfahls großer nachtl u. schaden verursacht wierdet“, fällt unter dem gleichen Gesichtspunkt, wie auch das Reusenlegen und Fächerschlagen „auf den bösten gängen des wassers, da die ferchen am maisten streichen“.

Aus der Reihe der uns überlieferten steirischen Fischereiverordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und den darin enthaltenen Verboten konnten wir ein Bild von den Fischereizuständen dieser Zeit für Steiermark und namentlich für den Murstrom gewinnen. Wenn gelegentlich in diesen Fischereierlässen des Landesfürsten von einer Ausödung der Fischwässer der Mur gesprochen und versucht wird, die so vielfachen Mißbräuche im laufenden Fischereibetrieb nach Möglichkeit abzustellen, so lassen sich die damaligen Zustände, namentlich was den damaligen wohl unlenkbaren reichen Bestand an Edelfischen anlangt, doch mit jenen einer bedeutend späteren Zeit oder gar des 19. und 20. Jahrhunderts nicht vergleichen. Von Archen und Fächern, also den Massenfangstätten früherer Lage, wird nicht mehr gesprochen, sondern nur mehr von Maßregeln gegen die Vernichtung der

<sup>23</sup> Ebenda, Hoffammer, Fischerei (1583, 1584).

<sup>24</sup> 1610, 8. August. Ebenda.

<sup>25</sup> L.-A., ständ. Arch., Fas. 3. 887.

edlen Jungbrut durch Einhaltung der gebotenen Schonzeiten und der festgesetzten Mindestmaße. Wohl stellt der Entwurf der steirischen Fischordnung vom Jahre 1618<sup>26</sup> fest: „nachdeme auch bis dato in fischereien sehr schädliche mißbröuch mit ausödung der wässer eingerissen, indeme man nicht allein zu ungewendlichen Zeiten, wan die fisch auf der rüb oder strich gangen, sich des fischens gebraucht, sondern auch mit verbotnen engen zeugen das pruet also ausgeödt worden, daß sich hiedurch die fisch nothwendig verliern und also merklicher abgang spüren lassen, dieses derowögen wirklich abzustöllen, also hiemit statuiert u. geordnet sein.“

Die Ertragnisse aus dem Fischfang mag sicherlich schon in der Zeit der Abfassung des erwähnten Gesetzesentwurfes merklichen Rückgang aufgewiesen haben, welche Tatsache die steirischen Ständeherren zur Ausgabe einer Fischordnung veranlaßten. Aber die Hauptschädigungen der neuesten Zeit fehlten. Heute könnten wir es nur begrüßen, wenn unsere großen und kleineren Fließwässer so besetzt wären, wie trotz aller Mißstände und aller Raubfischerei im 16. und 17. Jahrhundert.